

1984

Ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 1984

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 84	Verordnung über das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen und einzelnen wie Zusatzstoffe verwendeten Stoffen (Zusatzstoff-Verkehrsverordnung – ZVerkV) neu: 2125-40-32; 2125-40-25, 2125-40-26, 2125-4-41, 2125-4-29, 2125-4-36, 2125-40-27, 2125-40-18, 2125-40-16	897
11. 7. 84	Verordnung über den Absatz von Butter aus öffentlicher oder privater Lagerhaltung zur Verarbeitung zu bestimmten Erzeugnissen oder zur Ausfuhr, über die Gewährung von Beihilfen für die Verwendung von Milchfett durch bestimmte Verarbeitungsbetriebe sowie über die Lieferung von Milchfett im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung) neu: 7847-11-6-8; 7847-11-6-1	902
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	907

Die Anlagen 1 bis 4 zur Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 10. Juli 1984 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Verordnung über das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen und einzelnen wie Zusatzstoffe verwendeten Stoffen (Zusatzstoff-Verkehrsverordnung – ZVerkV)

Vom 10. Juli 1984

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit verordnet

auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 1, des § 9 Abs. 1 Nr. 3, 4 Buchstaben a und b, Nr. 5 und 6, des § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und des § 19 Nr. 1, 3 und 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,

auf Grund des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie

auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen

mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Gleichstellung mit Zusatzstoffen

Den Zusatzstoffen werden gleichgestellt:

1. Adipinsäure,
2. Nicotinsäure,
3. Nicotinsäureamid,
4. Nitritpökelsalz.

§ 2

Reinheitsanforderungen

(1) Die in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Stoffe (Zusatzstoffe, den Zusatzstoffen gleichgestellte Stoffe und wie Zusatzstoffe verwendete Stoffe) müssen den Reinheitsanforderungen nach Anlage 1 und Anlage 2 Spalten 4 und 5 entsprechen.

(2) Die Reinheit ist nach den in Anlage 3 aufgeführten Analysemethoden zu bestimmen, auf die in den Anlagen 1 und 2 durch eine Zahl im Kreis hingewiesen wird, sofern die betreffende Methode in Anlage 3 mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet ist.

§ 3

Verwendungs- und Verkehrsverbote

(1) Zusatzstoffe und den Zusatzstoffen gleichgestellte Stoffe, die den in § 2 festgesetzten Reinheitsanforderungen nicht entsprechen, dürfen bei dem gewerbsmäßigen Herstellen und Behandeln von Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, nicht verwendet werden.

(2) In Anlage 2 Spalte 2 mit einem Sternchen (*) gekennzeichnete, wie Zusatzstoffe verwendete Stoffe, die den in § 2 festgesetzten Reinheitsanforderungen nicht entsprechen, dürfen gewerbsmäßig

1. zur Verwendung bei dem Herstellen von Lebensmitteln nicht in den Verkehr gebracht und
2. bei dem Herstellen von Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, nicht verwendet werden.

Lebensmittel, bei deren Herstellung solche Stoffe verwendet worden sind, dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Essigsäure darf zum Herstellen und Behandeln von Lebensmitteln nicht an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes abgegeben werden, wenn sie in 100 Gramm mehr als 25 Gramm wasserfreie Essigsäure enthält.

(4) Nitrite dürfen in Betriebe, die Lebensmittel herstellen, weder verbracht noch in diesen Betrieben aufbewahrt oder gelagert werden. Dieses Verbot gilt nicht für das Verbringen von Natriumnitrit in Betriebe, die Nitritpökelsalz herstellen.

§ 4

Kennzeichnung, Warnhinweise

(1) Die in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Stoffe und Vermischungen dieser Stoffe untereinander dürfen zum Herstellen und Behandeln von Lebensmitteln gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers,
2. die Verkehrsbezeichnung des Stoffes nach Anlage 2 Spalte 2, bei Vermischungen die Verkehrsbezeichnungen aller Stoffe; soweit in Anlage 2 Spalte 2 für einen Stoff mehrere Verkehrsbezeichnungen aufgeführt sind, genügt die Angabe einer dieser Bezeichnungen,
3. die E-Nummer oder C-Nummer des Stoffes nach Anlage 2 Spalte 1, bei Vermischungen die E-Nummern und C-Nummern aller Stoffe,
4. bei Stoffen nach Anlage 2 Liste 1, für die eine E-Nummer festgesetzt ist, der Hinweis „Lebensmittelfarbstoff“,
5. bei Stoffen nach Anlage 2 Liste 1, für die eine C-Nummer festgesetzt ist, ein Hinweis auf den beschränkten Verwendungszweck nach Anlage 6 Liste A Spalte 4 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung unter Verwendung der Worte „nur bestimmt für...“,
6. bei Stoffen nach Anlage 2 Listen 2 bis 11, für die eine E-Nummer festgesetzt ist, der Hinweis „für Lebensmittel (beschränkte Verwendung)“,
7. bei Nitritpökelsalz der Hinweis „Trocken aufbewahren!“,
8. bei Carrageen und Pektin, wenn sie durch Zusatz von Zuckerarten auf eine einheitliche Gelierstärke eingestellt worden sind, der Hinweis „mit Zucker standardisiert“,

9. bei Sorbitsirup, der nach Hydrolyse mehr als 1 vom Hundert Gesamtzucker liefert, der Hinweis „für Diabetikerlebensmittel nicht geeignet“,
10. bei Distickstoffoxid der Hinweis „zum Aufschäumen von Sahnerzeugnissen und ähnlichen Erzeugnissen“,
11. bei Vermischungen von Stoffen der Anlage 2, die Stoffe der Listen 2 oder 3, Natriumnitrat oder Kaliumnitrat enthalten, die Anteile dieser Stoffe an der Vermischung,
12. bei Saccharin und Zubereitungen von Saccharin die Süßkraft entsprechend § 23 Abs. 2 Satz 2 der Diätverordnung.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind auf den Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen oder auf einem mit ihnen verbundenen Etikett an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache leicht verständlich, deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar anzubringen. Werden Stoffe in Einzelmengen mit einem Gewicht von mehr als 300 Kilogramm abgegeben, genügt es, wenn diese Angaben auf einem Begleitpapier gemacht werden.

(3) Die in Absatz 1 aufgeführten Stoffe und Vermischungen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht sowie in Lebensmittelbetrieben nur aufbewahrt, gelagert und gebraucht werden, wenn die Packungen, Behältnisse und sonstigen Umhüllungen folgende Warnhinweise und warnende Aufmachungen aufweisen:

1. die Gefahrensymbole, die Gefahrenbezeichnungen, die Hinweise auf die besonderen Gefahren und die Sicherheitsratschläge nach Anhang I Nr. 1.2 bis 1.4 der Arbeitsstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1982 (BGBl. I S. 144), soweit dort solche Warnhinweise oder warnende Aufmachungen für in Anlage 2 aufgeführte Stoffe vorgesehen sind,
2. bei Nitritpökelsalz zwei umlaufende bandförmige rote Streifen, deren Breite bei Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen bis zu 50 Zentimeter Höhe mindestens 2 Zentimeter und bei einer darüber hinausgehenden Höhe mindestens 5 Zentimeter betragen muß.

§ 5

Zusätzliche Vorschriften für Nitritpökelsalz und Natriumnitrit

(1) Wer Nitritpökelsalz herstellen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. zuverlässig ist und
2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt.

(2) Die Genehmigung ist mit der Auflage zu verbinden, daß der Antragsteller

1. jede Charge mit einer laufenden Nummer versieht und diese Nummer auf den Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen, in denen Nitritpökelsalz in den Verkehr gebracht wird, anbringt,

2. jede Charge daraufhin überprüft oder überprüfen läßt, ob das hergestellte Nitritpökelsalz den Reinheitsanforderungen nach Anlage 2 Liste 2 Spalten 4 und 5 entspricht.

3. Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Kontrolluntersuchungen nach Nummer 2 macht und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt.

(3) Nitritpökelsalz muß in Räumen hergestellt werden, die ausschließlich diesem Zweck dienen.

(4) Nitritpökelsalz darf in den Geltungsbereich dieser Verordnung nur verbracht werden, wenn für die Sendung in dem für die zollrechtliche Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zur aktiven Veredelung, zur Umwandlung oder zur Verwendung maßgebenden Zeitpunkt eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 vorgelegt wird. Als Sendung gilt die Warenmenge, auf die sich die amtliche Bescheinigung bezieht. Die Bescheinigung muß in dreifacher Ausfertigung von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes ausgestellt und in deutscher Sprache abgefaßt sein; die Urschrift wie auch die Mehrausfertigungen sind als solche zu kennzeichnen. Eine Mehrausfertigung der Bescheinigung ist von der Zollstelle auf Kosten des Verfügungsberechtigten der für den Ort der Zollabfertigung zuständigen Stelle der amtlichen Lebensmittelüberwachung zuzuleiten.

(5) Natriumnitrit, das für die Herstellung von Nitritpökelsalz bestimmt ist, muß in einem besonderen, trockenem, verschlossen zu haltenden Raum aufbewahrt oder gelagert werden. Es darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht sowie in Lebensmittelbetrieben nur gelagert, aufbewahrt oder gebraucht werden, wenn auf den Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen oder auf einem mit ihnen verbundenen Etikett folgende Warnhinweise angebracht sind: „Nur zur Herstellung von Nitritpökelsalz!“ und „Vorsicht! Trocken aufbewahren!“.

(6) Mischungen von Nitritpökelsalz mit anderen Zusatzstoffen dürfen weder hergestellt noch in den Verkehr gebracht werden. Dieses Verbot gilt nicht für die zur Erhaltung der Rieselfähigkeit von Speisesalz zugelassenen Zusatzstoffe.

§ 6

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 Essigsäure abgibt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 Nitritpökelsalz herstellt,
3. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 Natriumnitrit aufbewahrt oder lagert oder
4. entgegen § 5 Abs. 6 Satz 1 Mischungen von Nitritpökelsalz mit anderen Zusatzstoffen herstellt oder in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Abs. 4 Nitrite in einen dort bezeichneten Betrieb verbringt oder dort aufbewahrt oder lagert,
2. entgegen § 4 Abs. 3 oder § 5 Abs. 5 Satz 2 dort aufgeführte Stoffe oder Vermischungen ohne die vorgeschriebenen Warnhinweise oder warnenden Aufmachungen in den Verkehr bringt, aufbewahrt, lagert oder gebraucht oder
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Nitritpökelsalz ohne Genehmigung herstellt.

(3) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 3 Abs. 1 dort bezeichnete Stoffe verwendet.

(4) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 dort bezeichnete Stoffe oder
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 dort bezeichnete Lebensmittel
- in den Verkehr bringt.

(5) Wer eine in den Absätzen 2 bis 4 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dort bezeichnete Stoffe verwendet oder
2. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 dort aufgeführte Stoffe oder Vermischungen in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Nitritpökelsalz ohne die vorgeschriebene Bescheinigung in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt.

§ 7

Änderung anderer Verordnungen

(1) § 6 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1626), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 1984 (BGBl. I S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. An Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei in Anlage 2 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung aufgeführten Stoffen genügt die Angabe der

dort in Spalte 6 vorgesehenen Bezeichnung als Verkehrsbezeichnung."

2. Absatz 4 Nr. 2 letzter Halbsatz wird gestrichen.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der vom 19. Juli 1984 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. März 1984 (BGBl. I S. 393), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird gestrichen.

2. § 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassungen nach Absatz 1 gelten ferner nicht für Speisesalz.“

3. In Anlage 1 werden die Worte „Kalium-L-ascorbat“ und „Tocopherolacetat“ sowie die zugehörigen Gedankenstriche gestrichen.

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Bei der Position „Mittel zur Erhaltung der Rieselfähigkeit“ wird nach dem Stoff Natriumhexacyanoferrat(II) in den Spalten 1 bis 4 folgendes eingefügt:

„Natriumcarbonat –	für Speisesalz, dem die vorge- nannten Cyano- ferrate zugesetzt wurden	} 60 mg in 1 kg
Calciumcarbonat E 170	} für Speisesalz“	
Magnesiumcarbonat –		

b) Bei den Positionen „Trennmittel“ und „Überzugsmittel“ wird jeweils die Zeile „Spermöl –“ gestrichen und das Wort „Walrat“ jeweils durch das Wort „Wachsester“ ersetzt.

5. In Anlage 5 Liste A werden die Worte „Kalium-L-ascorbat“, „Tocopherolacetat“ und „beta-Tocopherol, synthetisches“ sowie die zugehörigen Gedankenstriche gestrichen.

6. In Anlage 6 Liste A Nr. 3 wird nach dem Stoff Kurkumin die Zeile

„Riboflavin-5-phosphat 101 a –“
eingefügt und nach dem Stoff Chinolingelb die entsprechende Zeile gestrichen.

(3) Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 71), geändert durch § 7 der Verordnung vom 26. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1434), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. die in Anlage 2 Nr. 2 der Aromenverordnung aufgeführten Stoffe als geschmacksbeeinflussende Stoffe für Aromen.“

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Liste A Teil I Nr. 6 wird die für amidiertes Pektin angegebene Höchstmenge von 0,5 Gramm in „5 Gramm“ berichtigt.

b) In Liste B Nr. 4 wird die Zeile

„Kalium-L-ascorbat“

durch die Zeile

„Calcium-L-ascorbat E 302“

ersetzt.

3. In Anlage 1 a Nr. 4 werden das Wort „Spermöl“ gestrichen und das Wort „Walrat“ durch das Wort „Wachsester“ ersetzt.

4. In Anlage 2 wird nach Teil III folgender Teil III a eingefügt:

„III a.

Für diätetische Lebensmittel für Säuglinge im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2:

Magnesiumverbindungen der Kohlensäure.“

(4) Die Fleischverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 89), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. März 1984 (BGBl. I S. 393), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Nr. 2 wird in den Spalten 2 und 3 die Zeile

„Kalium-L-ascorbat –“

durch die Zeile „Calcium-L-ascorbat E 302“

ersetzt.

2. In Anlage 1 Nr. 9 werden

a) in den Spalten 2 und 3 die Zeile

„Kalium-L-ascorbat –“ gestrichen und

b) in Spalte 4 die Worte „synthetischem alpha- und beta-Tocopherol“ durch die Worte „synthetischem alpha-Tocopherol“ ersetzt.

(5) Die Kaugummi-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1972 (BGBl. I S. 1825), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verord-

nung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1673),
wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 der Anlage wird das Wort „Walrat“
durch das Wort „Wachsester“ ersetzt.
2. In Nummer 17 der Anlage wird das Wort „, Tocophe-
rolacetat“ gestrichen.

(6) In Anlage 2 Nr. 1 Buchstabe a der Aromenverord-
nung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1677),
die durch Verordnung vom 10. Mai 1983 (BGBl. I S. 601)
geändert worden ist, wird das Wort „Heptinsäure-
methylester“ durch das Wort „Methylheptincarbonat“
ersetzt.

(7) In § 1 Abs. 3 der Tabakverordnung vom 20. De-
zember 1977 (BGBl. I S. 2831), die durch die Verord-
nung vom 26. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1444) geändert
worden ist, werden die Worte „Zusatzstoffverkehrsver-
ordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2653)“
durch die Worte „Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom
10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897)“ ersetzt.

§ 8

Übergangsregelung

Erzeugnisse, die den bisher geltenden Vorschriften
entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1985
in den Verkehr gebracht werden.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überlei-
tungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Geset-
zes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom
15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten, abgelöste Vorschrift

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung
in Kraft. Gleichzeitig tritt, unbeschadet der Übergangs-
regelung des § 8, die Zusatzstoffverkehrsverordnung
vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2653), zuletzt geän-
dert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Februar
1982 (BGBl. I S. 220), außer Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1984

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1)

Allgemeine Reinheitsanforderungen

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3)

Besondere Reinheitsanforderungen

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 2)

**Analysenmethoden
für in den Anlagen 1 und 2 festgesetzte Reinheitskriterien**

Anlage 4
(zu § 5 Abs. 4)

**Amtliche Bescheinigung für das Verbringen von Nitritpökelsalz
in die Bundesrepublik Deutschland**

Die Anlagen 1 bis 4 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes
ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anfor-
derung kostenlos übersandt.

**Verordnung
über den Absatz von Butter aus öffentlicher oder privater Lagerhaltung
zur Verarbeitung zu bestimmten Erzeugnissen oder zur Ausfuhr,
über die Gewährung von Beihilfen für die Verwendung von Milchlief
durch bestimmte Verarbeitungsbetriebe
sowie über die Lieferung von Milchlief im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe
(Milchlief-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung)**

Vom 11. Juli 1984

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 12 und 16, des § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 und der §§ 9 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich

1. des Absatzes von Butter aus öffentlicher oder privater Lagerhaltung
 - a) zur Verarbeitung zu bestimmten Erzeugnissen in der Gemeinschaft oder
 - b) zur Ausfuhr (§ 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen),
2. der Gewährung von Beihilfen für die Verarbeitung von
 - a) Butter oder
 - b) Butterreinfett (Butterfett)
 durch bestimmte Verarbeitungsbetriebe und
3. der Lieferung von
 - a) Butter, die
 - aa) aus öffentlicher Lagerhaltung zur Verfügung gestellt oder
 - bb) auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft ist, oder
 - b) Butteroil, hergestellt aus
 - aa) Butter aus öffentlicher Lagerhaltung oder
 - bb) Butter oder Rahm, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft sind,
 im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt), soweit nicht nach Maßgabe dieser Verordnung die Bundesfinanzverwaltung zuständig ist.

§ 3

Zulassungen

(1) Zulassungen nach den in § 1 genannten Rechtsakten werden auf Antrag durch einen Erlaubnisschein erteilt. Sie können auch einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts erteilt werden; der Gesellschaftsvertrag ist dem Antrag beizufügen. Sie dürfen nur einem Antragsteller erteilt werden, der ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht; die Erfordernisse nach den in § 1 genannten Rechtsakten bleiben unberührt. Der Antragsteller hat auf Verlangen nachzuweisen, daß die Voraussetzungen seiner Zulassung vorliegen.

(2) Zur Verarbeitung von Butter oder Rahm zu Butterfett, Butteroil oder Verarbeitungserzeugnissen und von Butterfett zu Verarbeitungserzeugnissen darf ein Antragsteller (Verarbeiter) nur zugelassen werden, wenn er

1. in seinem Betrieb die Verarbeitungsvorgänge entsprechend den Anforderungen der in § 1 genannten Rechtsakte vornehmen kann,
2. auf Verlangen in zwei Stücken vorlegt
 - a) einen Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die zu verarbeitenden Erzeugnisse gelagert und verarbeitet werden sollen,
 - b) eine Beschreibung der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge und der dabei zu verwendenden Mengen an Butter, Rahm oder Butterfett sowie Art und Menge der Zutaten mit Angabe der voraussichtlichen Ausbeute.

Die Zulassung erteilt das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Betrieb des Antragstellers gelegen ist. Es bestimmt in dem Erlaubnisschein, welche Zollstelle die Verarbeitung überwacht. Die Höchstmenge, bis zu der Betriebe, die Verarbeitungserzeugnisse der Tarifstelle 19.02 B II b des Gemeinsamen Zolltarifs in Form von rohem Teig herstellen, nach den in § 1 genannten Rechtsakten unter geringeren Anforderungen zugelassen und in geringerem Maße überwacht werden, beträgt monatlich 200 kg Butterfett.

(3) Zur Herstellung von Butter im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe darf ein Antragsteller nur zugelassen werden, wenn er

1. in seinem Betrieb Butter entsprechend den Anforderungen der in § 1 genannten Rechtsakte herstellen kann,
2. auf Verlangen einen Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Butter hergestellt und gelagert werden soll, in zwei Stücken vorlegt.

(4) Derjenige, dessen Zulassung zurückgenommen wird, ist von dem in der Rücknahmeverfügung bestimmten Zeitpunkt an gegenüber der Bundesanstalt zur Zahlung des Unterschiedsbetrages je Kilogramm Butter zwischen dem am Tage der Abgabe gültigen Interventionspreis und dem Abgabepreis verpflichtet. Der Unterschiedsbetrag ist vom Tage des Bezuges der Butter an mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit drei vom Hundert, über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Die zurückzuzahlenden Beträge einschließlich Zinsen verringern sich um die Beträge, für die Kauttionen für verfallen erklärt worden sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2). Die Bundesanstalt setzt den zurückzuzahlenden Betrag durch Bescheid fest.

§ 4

Kauttionen

(1) Sind nach den in § 1 genannten Rechtsakten im Geltungsbereich dieser Verordnung Kauttionen zu stellen, sind diese der Bundesanstalt durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Der Bürge muß zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt sein und dort seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung haben.

(2) Die Kauttionen werden von der Bundesanstalt verwaltet. Diese trifft die Entscheidung über die Freistellung oder den Verfall der Kauttionen. Die Kauttionen verfallen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5

Überwachung, Kosten, Aufbewahrungsfristen

(1) Butter aus öffentlicher oder privater Lagerhaltung wird von der Auslagerung, die auf dem Markt gekauften Butter- und Rahmmengen werden vom Eingang im Verarbeitungsbetrieb an bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt einer amtlichen Überwachung durch die Bundesfinanzverwaltung nach Maßgabe dieser Verordnung unterstellt. Im Falle des § 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Zusammensetzung, Qualität und Verpackung der Butter durch die Bundesanstalt kontrolliert; die Ausfuhr wird durch die Bundesfinanzverwaltung überwacht.

(2) Die Überwachung dauert bis zur Verarbeitung zu den durch die in § 1 genannten Rechtsakte bestimmten Erzeugnissen, jedoch, wenn die Verpflichtung zur Ausfuhr besteht, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ware das geographische Gebiet der Gemeinschaft verläßt.

(3) Soweit für die amtliche Überwachung Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt werden, sind den zuständigen Stellen die entstandenen Auslagen für die Entnahme, Verpackung und Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen zu erstatten. Kostenschuldner ist, wer den Zuschlag erhalten oder den Antrag auf Beihilfe gestellt hat.

(4) Wer an einer in § 1 genannten Maßnahme als unmittelbar Begünstigter, Verarbeiter oder Erwerber von

Butter, Rahm, Butterfett, Butteroil oder Verarbeitungserzeugnissen gewerbsmäßig teilnimmt (Beteiligter), hat sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege, die sich auf diese Maßnahme beziehen, sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht abweichende Aufbewahrungsfristen nach den in § 1 genannten Rechtsakten bestehen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Unterlage, die Aufzeichnung oder der Beleg entstanden ist. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Verarbeitung

(1) Sollen im Geltungsbereich dieser Verordnung die Butter oder der Rahm verarbeitet oder Butterfett, Butteroil oder bestimmte Verarbeitungserzeugnisse hergestellt werden, so hat der Verarbeiter der Bundesanstalt den Erlaubnisschein vorzulegen. Die Bundesanstalt übersendet eine Durchschrift

1. des Abholscheines und, ausgenommen in den Fällen des § 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, ihrer Verkaufsrechnung, soweit es sich um Butter aus öffentlicher Lagerhaltung handelt,
 2. der Empfangsbestätigung, soweit es sich um Butter aus privater Lagerhaltung handelt, oder
 3. ihrer Mitteilung über die Zuschlagserteilung, soweit die Butter oder der Rahm auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft ist,
- an die überwachende Zollstelle.

(2) Der Verarbeiter hat die Butter aus öffentlicher oder privater Lagerhaltung und das erworbene Butterfett unverzüglich nach der Übernahme in einen in dem Verarbeitungsbetrieb gelegenen oder von der überwachenden Zollstelle zugelassenen Lagerraum zu verbringen. Der überwachenden Zollstelle ist unverzüglich

1. das Verbringen der von der Bundesanstalt bezogenen Butter unter Angabe der Nummern des Abholscheines und, ausgenommen in den Fällen des § 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, der Verkaufsrechnung sowie der Menge der Butter,
2. das Verbringen der aus privater Lagerhaltung bezogenen Butter unter Angabe des Datums der Empfangsbestätigung und der Menge der Butter,
3. das Verbringen des Butterfettes unter Angabe der Nummer und des Datums der Rechnung des Verkäufers und des Beginns der Verarbeitung,
4. der Tag des Einganges der auf dem Markt gekauften Butter und des Rahms im Verarbeitungsbetrieb unter Angabe des Datums der Mitteilung über die Zuschlagserteilung und der Menge der Butter und des Rahms

schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige nach Satz 2 Nr. 3 bedarf es nicht, wenn die Verarbeitung von Butter zu Butterfett und von Butterfett zu Verarbeitungserzeugnissen in demselben Betrieb erfolgen.

(3) Im Falle der Verarbeitung von Butter oder Rahm, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft sind, ist der Bundesanstalt und der überwachenden Zollstelle der Zeitpunkt der Herstellung des Butterfettes oder des

Butteröils oder der sonstigen Verarbeitung spätestens drei Arbeitstage vorher unter Angabe der Nummer der Mitteilung über die Zuschlagserteilung schriftlich anzuzeigen. Die Butter ist bis zur Prüfung der Verpackungsaufschrift durch die überwachende Zollstelle in der Originalverpackung zu belassen.

(4) Dem Butterfett dürfen Stigmasterein sowie raffinierter Grieß- oder Puderzucker nicht beigegeben werden.

(5) Wer Verarbeitungserzeugnisse herstellt, ist nicht befugt, Butterfett weiter zu veräußern.

(6) Die überwachende Zollstelle kann dem Verarbeiter Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

§ 7

Aufzeichnungspflichten, Inventur

(1) Der Verarbeiter ist verpflichtet, soweit nicht in den in § 1 genannten Rechtsakten etwas anderes bestimmt ist,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. gesonderte Aufzeichnungen zu machen über
 - a) den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand von Butter, Rahm und Butterfett,
 - b) die hergestellten Mengen an Butterfett, Butteroil und Verarbeitungserzeugnissen,
 - c) die in dem Butterfett, dem Butteroil oder den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Mengen an Butter, Rahm oder Butterfett,
 - d) Art und Menge der der Butter, dem Rahm oder dem Butterfett beigegebenen Stoffe,
 - e) den Verbleib des Butterfettes, des Butteröils und der Verarbeitungserzeugnisse,
3. auf Verlangen weitere Aufzeichnungen über die einzelnen Verarbeitungsvorgänge sowie die dabei verwendeten Erzeugnismengen und Zutaten zu führen,
4. jede Veränderung hinsichtlich der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gemachten Angaben der überwachenden Zollstelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Erstreckt sich eine Inventur des Verarbeitungsbetriebes auf Waren, die sich unter amtlicher Überwachung befinden, so hat der Verarbeiter der überwachenden Zollstelle den Zeitpunkt der Inventur so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine amtliche Bestandsaufnahme durch die Zollstelle mit der Inventur verbunden werden kann.

§ 8

Anzeigepflichten, Vorlagepflichten

(1) Bevor das Butterfett, das Butteroil oder Verarbeitungserzeugnisse den Betrieb verlassen, hat der Verarbeiter der überwachenden Zollstelle die erfolgte Verarbeitung der Butter oder des Rahms nach einem im Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen bekanntgegebenen Muster in zwei Stücken anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben

1. die Beschaffenheit und Menge des Butterfettes, des Butteröils oder der Verarbeitungserzeugnisse,

2. die verwendete Butter- oder Rahmmenge unter Angabe

- a) der Nummern des Abholscheines und, ausgenommen in den Fällen des § 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt, soweit es sich um Butter aus öffentlicher Lagerhaltung handelt,
- b) des Datums und der Nummer der Empfangsbestätigung der Bundesanstalt, soweit es sich um Butter aus privater Lagerhaltung handelt,
- c) des Datums und gegebenenfalls der Nummer der Mitteilung der Bundesanstalt über die Zuschlagserteilung, soweit die Butter oder der Rahm auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft ist,

3. der Milchfettgehalt des Butterfettes und des Butteröils in Gewichtshunterteilen.

Die überwachende Zollstelle kann, soweit im Einzelfall erforderlich, weitere Angaben fordern.

(2) Der Verarbeiter, der Butterfett herstellt, hat seine Verkaufsrechnungen sowie die Verkaufsrechnungen der Erstabnehmer und aller weiteren Erwerber sowie eine Erklärung des Letzterwerbers über die erfolgte Verarbeitung des Butterfettes nach einem im Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen bekanntgegebenen Muster der überwachenden Zollstelle vorzulegen oder unmittelbar vorlegen zu lassen. Bei Verkäufen von Butterfett in Mengen von 200 kg oder weniger pro Monat und Letzterwerber kann die in Satz 1 genannte Erklärung durch eine Verpflichtungserklärung des Letzterwerbers, die endgültige Verarbeitung ordnungsgemäß vorzunehmen, ersetzt werden.

(3) Im Falle des § 1 Nr. 3 hat der Zuschlagsempfänger der überwachenden Zollstelle eine Bescheinigung der nach Landesrecht für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Stelle vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die Erzeugnisse, die Gegenstand derartiger Lieferungen sind, ihrer Überwachung unterliegen.

§ 9

Duldungs- und sonstige Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung hat der Beteiligte den Zollstellen das Betreten der Geschäftsräume und Betriebsstätten und die Aufnahme der Bestände an Butter, Rahm, Butterfett, Butteroil und Verarbeitungserzeugnissen während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung hat der Beteiligte auf Verlangen der zuständigen Stelle auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, wobei von den automatisch gespeicherten Daten ein neuer identischer Ausdruck herstellbar bleiben muß.

§ 10

Verpflichtete Personen

Der Beteiligte hat die Verpflichtungen, die ihm gegenüber der zuständigen Stelle obliegen, selbst zu erfüllen oder hierfür einen oder mehrere geeignete Beauftragte

zu bestellen. Die Bestellung ist der zuständigen Stelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Die bestellten Personen haben die Anzeige ebenfalls zu unterzeichnen.

§ 11

Verarbeitung von Butter, Rahm und Butterfett aus anderen Mitgliedstaaten

(1) Butter und Rahm, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Gegenstand öffentlicher oder privater Lagerhaltung waren und in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden sind, um hier zu Butterfett, Butteroil oder Verarbeitungserzeugnissen verarbeitet zu werden, werden auf Antrag und Vorlage des Erlaubnisscheines unter amtliche Überwachung gestellt.

(2) Butterfett, das aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht wird, wird auf Antrag und Vorlage des Erlaubnisscheines unter amtliche Überwachung gestellt. Überwachende Zollstelle für die Verwendung des Butterfettes ist

1. im Falle der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse im Betrieb des Antragstellers die Zollstelle, in deren Bezirk dieser Betrieb gelegen ist, und
2. im Falle des Weiterverkaufes des Butterfettes die Zollstelle, in deren Bezirk der Antragsteller seine Hauptniederlassung, mangels einer solchen einen Wohnsitz hat.

(3) Der Antrag auf amtliche Überwachung ist zusammen mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Zollgesetzes) bei der abfertigenden Zollstelle zu stellen. Die Waren, auf die sich der Antrag bezieht, sind bei der Zollstelle unter Vorlage des im Abgangsmitgliedstaat erteilten Kontrollexemplares anzumelden und an Amtsstelle oder an dem von der Zollstelle bestimmten Ort vorzuführen. Antrag und Anmeldung sind zusammen nach einem im Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen bekanntgegebenen Muster in drei Stücken, im Fall der Antragstellung bei einer anderen als der überwachenden Zollstelle in vier Stücken abzugeben. Wird dem Antrag entsprochen, so überläßt die Zollstelle die Ware dem Antragsteller zur zweck- und fristgerechten Verwendung. Der Antragsteller hat die Ware unverzüglich nach der Überlassung in einen in dem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb gelegenen oder von der überwachenden Zollstelle zugelassenen Lagerraum zu verbringen und dies der überwachenden Zollstelle schriftlich anzuzeigen. Im übrigen finden die §§ 3, 5 Abs. 2 bis 4, § 6 Abs. 3 bis 6 und die §§ 7 bis 10 dieser Verordnung Anwendung.

§ 12

Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Sollen Butter oder Rahm aus öffentlicher oder privater Lagerhaltung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geliefert werden, um zu Butterfett, Butteroil oder Verarbeitungserzeugnissen verarbeitet oder weiterverarbeitet zu wer-

den, übersendet die Bundesanstalt jeweils eine Durchschrift des Abholscheines und, ausgenommen in den Fällen des § 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, ihrer Verkaufsrechnung, bei Butter und Rahm aus der privaten Lagerhaltung die Empfangsbestätigung an die Zollstelle, in deren Bezirk das Kühlhaus gelegen ist, aus dem die Butter oder der Rahm ausgelagert wird. Der Abnehmer hat die Butter oder den Rahm unverzüglich nach der Übernahme der in Satz 1 genannten Zollstelle zu stellen und dabei ein Kontrollexemplar [Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 – ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 20 – in der jeweils geltenden Fassung] in zwei Stücken unter Angabe der übernommenen Mengen Butter oder Rahm, der Nummern des Abholscheines und gegebenenfalls der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt oder der Empfangsbestätigung sowie mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen.

(2) Soll Butterfett in einem anderen Mitgliedstaat weiterverarbeitet werden, so ist es der überwachenden Zollstelle zur Ausfuhrabfertigung nach § 9 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu stellen oder anzumelden. Dabei ist ein Kontrollexemplar in zwei Stücken mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen, in dem die für das Butterfett verwendeten Buttermengen und

1. die Nummern des Abholscheines und der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt, soweit es sich um Butter aus öffentlicher Lagerhaltung handelt, oder
 2. das Datum und die Nummer der Empfangsbestätigung der Bundesanstalt, soweit es sich um Butter aus privater Lagerhaltung handelt, oder
 3. das Datum und die Nummer der Mitteilung der Zuschlagserteilung der Bundesanstalt, soweit die Butter auf dem Markt gekauft ist,
- anzugeben sind.

§ 13

Ausfuhr

(1) Soll Butter aus öffentlicher Lagerhaltung im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe oder sonst ausgeführt werden, übersendet die Bundesanstalt jeweils eine Durchschrift des Abholscheines und, ausgenommen in den Fällen des § 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt an die Zollstelle, in deren Bezirk das Lagerhaus gelegen ist, aus dem die Butter ausgelagert wird. Der Abnehmer hat die Butter unverzüglich nach der Übernahme der in Satz 1 genannten Zollstelle zu stellen oder anzumelden; dabei ist ein Kontrollexemplar in zwei Stücken vorzulegen, in dem die Nummern des Abholscheines und gegebenenfalls der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt anzugeben sind.

(2) Sollen Butter, die auf dem Markt gekauft ist, oder Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe oder sonst ausgeführt werden, ist es der überwachenden Zollstelle zur Ausfuhrabfertigung nach § 9 der Außenwirtschaftsverordnung zu stellen oder anzumelden. Dabei ist ein Kontrollexemplar in zwei Stücken mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen, in dem anzugeben sind

1. die für das Butteroil verwendeten Butter- oder Rahmmengen,
2. die Nummern des Abholscheines und, ausgenommen in den Fällen des § 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt, soweit es sich um Butter aus öffentlicher Lagerhaltung handelt,
3. das Datum und die Nummer der Mitteilung der Bundesanstalt über die Zuschlagserteilung sowie das Datum und die Nummer der Bescheinigung der Bundesanstalt über die Qualität und Verpackung der Butter, soweit die Butter oder der Rahm auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft ist.

§ 14

Rückzahlung, Beweislast, Verzinsung

(1) Ist die Kautionsleistung zu Unrecht freigegeben worden, hat der Kautionssteller einen Betrag in Höhe der freigegebenen Kautionsleistung an die Bundesanstalt zu zahlen, im Falle einer Verarbeitungskautionsleistung mindestens jedoch

1. bei Abgabe von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung
 - a) für die Nahrungsmittelhilfe den am Tage der Abgabe gültigen Interventionspreis,
 - b) sonst den Unterschiedsbetrag zwischen dem am Tage der Abgabe gültigen Interventionspreis und dem Abgabepreis,
2. bei Empfang von Beihilfe den Beihilfebetrag.

Sehen die in § 1 genannten Rechtsakte einen teilweisen Kautionsverfall vor, beschränkt sich die Rückforderung auf diesen Teilbetrag.

(2) Rechtswidrige Bewilligungsbescheide sind zurückzunehmen; zu Unrecht empfangene Beihilfen sind zurückzuzahlen.

(3) Der Beteiligte trägt auch in den Fällen des Absatzes 1 und 2 in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der jeweils zuständigen Stelle gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Freigabe der Kautionsleistung oder die Gewährung der Beihilfe bis zum Ablauf des sechsten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(4) Die zu zahlenden Beträge sind zu verzinsen

1. in den Fällen des Bezuges von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung vom Tage des Empfanges der Butter an,
2. in den Fällen des Empfanges von Beihilfe vom Tage des Empfanges der Beihilfe an,
3. in den Fällen des Kaufes von Butter, Rahm oder Butterfett auf dem Markt der Gemeinschaft für Lieferungen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe vom Tage der Freigabe der Kautionsleistung an.

Der Zinssatz beträgt zwei vom Hundert, während des Verzuges drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(5) Der zu zahlende Betrag wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 15

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 16

Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 14. Juli 1981 in Kraft. § 5 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 treten am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung, § 6 Abs. 4 tritt hinsichtlich des Verbotes von Stigmasterin am 15. August 1984 in Kraft; § 11 Abs. 3 Satz 6 tritt, soweit er die Anwendung der im ersten Halbsatz genannten Vorschriften anordnet, mit diesen in Kraft.

(2) Die Milchfettverbilligungsverordnung – Verarbeitung und Ausfuhr – vom 26. März 1974 (BGBl. I S. 785), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. August 1979 (BGBl. I S. 1562), tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 14. Juli 1981 außer Kraft. § 6 Abs. 3 der genannten Verordnung tritt hinsichtlich des Verbotes von Önanthsäuretriglyceriden erst am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Bonn, den 11. Juli 1984

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
16. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68	L 132/11	18. 5. 84
17. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1374/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	L 132/29	18. 5. 84
8. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1384/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen	L 133/1	19. 5. 84
22. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1413/84 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Getreide und für bestimmte Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 136/5	23. 5. 84
22. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1462/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle	L 142/1	29. 5. 84
24. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1474/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 und (EWG) Nr. 2027/83 hinsichtlich der Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne	L 143/4	30. 5. 84
Andere Vorschriften			
15. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1346/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 349/84 betreffend die Aufhebung von Zollzugeständnissen und die Erhöhung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und die Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für andere Erzeugnisse mit Ursprung in diesem Land	L 131/1	17. 5. 84
15. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1351/84 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 131/11	17. 5. 84
18. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1398/84 der Kommission über die Einstellung des Garnelenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 133/41	19. 5. 84
15. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1367/84 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	L 132/1	18. 5. 84
17. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1375/84 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2191/81 und (EWG) Nr. 2192/81 in bezug auf den anzuwendenden repräsentativen Kurs bei der Umrechnung der Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen und Streitkräfte in Landeswährung	L 132/30	18. 5. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlegeband: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
17. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1376/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmtes künstliches Blattwerk, künstliche Blumen und Früchte sowie Teile davon der Tarifnummer 67.02 mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 132/31	18. 5. 84
15. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1385/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1984/85)	L 133/2	19. 5. 84
15. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1410/84 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren	L 141/1	28. 5. 84
24. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1438/84 der Kommission über die Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 139/28	25. 5. 84
25. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1444/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte synthetische Spinnfäden der Warenkategorie Nr. 41 (Kennziffer 0410) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 140/5	26. 5. 84
25. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1445/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte synthetische Spinnfasern der Warenkategorie Nr. 55 (Kennziffer 0550) mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 140/7	26. 5. 84
25. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1451/84 der Kommission zur Änderung von Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft	L 140/21	26. 5. 84
25. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1452/84 der Kommission zur Änderung von Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft	L 140/23	26. 5. 84
24. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1463/84 des Rates zur Durchführung von Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe für die Jahre 1985 und 1987	L 142/3	29. 5. 84